



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

12. Juli 2018

42. Jahrgang / Nr. 25

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

113. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der **Stadt Cuxhaven** (Hebesatzsatzung) vom 26. Juni 2018
114. Zweite Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2018
115. Vierte Satzung vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011
116. Hauptsatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2018

117. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2012
118. Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2018
119. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
120. Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2017

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

113.

ZWEITE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Cuxhaven (Hebesatzsatzung) vom 26. Juni 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 Absatz 1 und 112 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 beschlossen:

Artikel I

In § 1 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Cuxhaven vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 27. Dezember 2013, S. 350), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08. Dezember 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44 vom 22. Dezember 2016, S. 243), wird die Zahl „420“ durch „435“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Cuxhaven, den 29. Juni 2018

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

114.

ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58, 115 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 14. März 2018 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

	Euro	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf -Euro-
	2017	2018	2018	2018	2018
1	2	3	4	5	6
im Ergebnishaushalt					
ordentliche Erträge	115.060.500 €	128.280.300 €	5.575.000 €	1.103.900 €	132.751.400 €
ordentliche Aufwendungen	139.906.500 €	143.025.100 €	5.605.600 €	1.276.300 €	147.354.400 €
außerordentliche Erträge	1.383.400 €	903.400 €	0 €	0 €	903.400 €
außerordentliche Aufwendungen	652.800 €	312.200 €	0 €	0 €	312.200 €
im Finanzhaushalt					
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.181.500 €	124.516.800 €	5.575.000 €	513.600 €	129.578.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.522.300 €	130.305.500 €	4.729.400 €	1.276.300 €	133.758.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.660.800 €	6.016.000 €	654.000 €	1.695.300 €	4.974.700 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.573.400 €	10.142.200 €	2.504.000 €	3.083.000 €	9.563.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.155.700 €	5.679.400 €	462.300 €	0 €	6.141.700 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.245.800 €	3.459.800 €	0 €	0 €	3.459.800 €
Nachrichtlich:					
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	122.998.000 €	136.212.200 €	6.691.300 €	2.208.900 €	140.694.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	140.341.500 €	143.907.500 €	7.233.400 €	4.359.300 €	146.781.600 €

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird der Haushaltsplan des optimierten Regiebetriebs „Technische Dienste Cuxhaven“ nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht verändert und für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 4.126.200 Euro (zzgl. 1.553.200 € Umschuldungen) um 462.300 Euro erhöht und damit auf 4.588.500 Euro (zzgl. 1.553.200 € Umschuldungen) neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht verändert und für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 700.000 Euro um 11.401.800 Euro erhöht und damit auf 12.101.800 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 08. Dezember 2016 mit Wirkung vom 01. Januar 2017 festgesetzt und nicht geändert worden.

Cuxhaven, den 14. März 2018

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Die vorstehende Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 130 NKomVG in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28. Juni 2018 - Aktenzeichen 32.12-10302-352011 (2017 - 2018) erteilt worden.

Die Zweite Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Juli 2018 bis zum 25. Juli 2018 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.44, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 29. Juni 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

115.

VIERTE SATZUNG vom 25. Juni 2018 zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Änderung der Satzung über die Gewäh-

zung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Beverstedt wird wie folgt geändert:

(1) Die Abgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EURO.

Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 20,00 EURO monatlich, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystem der Gemeinde Beverstedt bedient.

Abgeordnete, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 EURO. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Abgeordneten, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Abgeordneter entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2018 in Kraft

Beverstedt, den 25. Juni 2018

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Bürgermeister

(L.S.)

116.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 25. Juni 2018

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Ortschaften

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hagen im Bremischen“
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde gem. § 14 Abs.1 NKomVG
- (3) Sie hat den Sitz in der Ortschaft Hagen, Landkreis Cuxhaven.
- (4) Teil der Gemeinde Hagen im Bremischen sind die Ortschaften

- Albstedt
- Bramstedt
- Dorfhagen
- Driftsethe
- Hagen
- Heine
- Hoope
- Kassebruch
- Lehnstedt
- Offenwarden
- Rechtenfleth
- Sandstedt
- Uthlede
- Wersabe
- Wulsbüttel
- Wurthfleth

§ 2 Hoheitszeichen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Hoheitszeichen der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ sind das Wappen und die Flagge.

Beschreibung des Wappens: Schild geteilt, oben gespalten, vorne in Rot ein aufgerichteter, mit Bart nach rechts gewendeter silberner Schlüssel, hinten in Silber zwei geschrägte grüne Eichenblätter, überhöht von einem achtsackigen roten Stern. Unten in Blau ein silber-tingiertes Hünengrab.

Beschreibung der Flagge: Die Flagge enthält die beiden Grundfarben Blau und Rot. Die obere Hälfte der Flagge ist blau, die untere rot. Diese beiden Farben sind die Hauptfarben im Wappen. Das Wappen ist in seiner genehmigten Form in der Mitte der Flagge angebracht

(2) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig.

(3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde Hagen im Bremischen und die Umschrift Gemeinde Hagen im Bremischen — Landkreis Cuxhaven.

(4) Die Ortschaften führen ihre bisherigen Wappen und Farben als örtliche Symbole.

§ 3 Ortsvorsteher/in

(1) Für die Ortschaften Albstedt, Dorfhagen, Hagen, Heine, Hoope, Kassebruch, Lehnstedt, Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Wersabe, Wulsbüttel, Wurthfleth, wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Regelungen der §§ 90 Abs. 1 Sätze 1 + 2 und 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bestimmt.

(2) Der/die Ortsvorsteher/in soll im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Ansprechpartner der Bürger für die Gemeindeverwaltung sein.

(3) Der Gemeinderat stellt Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen und den anderen Organen der Gemeinde auf.

(4) Der/die Ortsvorsteher/innen können an den Sitzungen der Gremien der Gemeinde Hagen im Bremischen teilnehmen.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Ortschaften Bramstedt, Driftsethe und Uthlede bilden in den Grenzen der früheren Gemeinden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft:

Bramstedt aus	9 Mitgliedern
Driftsethe aus	7 Mitgliedern
Uthlede aus	5 Mitgliedern

(3) Die Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5 Einwohnerversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr wird zusammen mit den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen und dem/der Bürgermeister/in eine Einwohnerversammlung durchgeführt.

(2) Darüber hinaus muss der/die Bürgermeister/in auf Antrag 10 % der Bürger/innen, aber mindestens 30 Bürger/innen der entsprechenden Ortschaft zusammen mit den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen eine Einwohnerversammlung einberufen.

§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

(2) Die Festlegung von allgemeinen privatrechtlichen Entgelten nach § 58 Abs.1 Nr.8 NKomVG beschließt der Rat, wenn ein jährliches Aufkommen von 10.000 Euro voraussichtlich überschritten wird

(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat,

wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 7

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist gemäß § 85 Abs. 1 NKomVG unter anderem für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinaus gehender Bedeutung sind, keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- a) Die nach Satzungen feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs, die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes-, kreis-, oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie z.B. :
 1. Heranziehen zu den Gemeindeabgaben
 2. Erteilung von Prozessvollmachten
 3. Einlegung von Rechtsmittel einschließlich Klagen vor den Gerichten nach Information des Verwaltungsausschusses
 4. Löschungsbewilligungen
 5. Abtretungserklärungen
 6. Vorrangearräumungen
- b) Rechtsgeschäfte bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten:

1. Bei Verträgen über Lieferung und Leistung	25.000 €
2. Bei Miet- oder Leasingverträgen mit einem Gesamtvolumen bis (Berücksichtigung von 3 Jahren Nutzungsdauer)	50.000 €
3. Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	1.500 €
4. Beim Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	1.500 €
5. Bei der Zustimmung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen	20.000 €
6. Bei der Stundung von Forderungen bis zu zwei Jahren	50.000 €
7. Bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen	5.000 €

§ 8

Verwaltungsausschuss

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsoffen. Jedes Ratsmitglied kann als Zuhörer/in an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen. Der/ die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters gehört dem Verwaltungsausschuss gemäß § 74 Abs.1 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 9

Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird durch bis zu drei stellvertretende Bürgermeister/innen in Angelegenheiten nach § 81 Nr. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. In der konstituierenden Sitzung entscheidet der Rat über die konkrete Anzahl.

§ 10

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der/die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird vom Rat gem. § 108 II NKomVG an einen Beamten/eine Beamtin auf Zeit übertragen. Der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin führt die Bezeichnung Erster Gemeinderat/Erste Gemeinderätin.

§ 11

Unterrichtung der Einwohner/-innen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/-innen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/-innen rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde.

§ 12

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die/den Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen einschließlich Änderungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG sowie nach anderen Vorschriften (NKWG, BauGB, NStrG und andere) werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Im Textteil der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der öffentlichen Auslegung im Rahmen der Ersatzbekanntmachung beträgt 14 Tage, wenn besondere gesetzliche Regelungen keine andere Dauer vorschreiben.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangbeginns ist auf der Vorderseite der Bekanntmachung zu vermerken. Der Tag des Aushangs und der Abnahme aus den Aushangkästen ist aktenkundig zu machen.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs.2. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder mindestens am 7. Tag vor der jeweiligen Sitzung.

§ 14

Regelungen aus dem Gebietsänderungsvertrag

(1) Die Ortsräte Bramstedt, Driftsethe und Uthlede entscheiden über die Verpachtung, Vermietung und Nutzungsänderung der kommunalen Gebäude auf dem Gebiet ihrer Ortschaft, deren Bedeutung nicht über das Gebiet der Ortschaft hinausgeht.

(2) Die Regelungen dieser Satzung in Bezug auf den Gebietsänderungsvertrages können gem. § 90 Abs.3 NKomVG nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates geändert oder aufgehoben werden (vgl. auch § 90 Abs.4 NKomVG).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Zugleich wird die bisher geltende Hauptsatzung Gemeinde Hagen im Bremischen vom 19. Februar 2014 außer Kraft gesetzt.

Hagen, den 26. Juni 2018

Gemeinde Hagen im Bremischen

(L.S.) Andreas Wittenberg
Bürgermeister

117.

ZWEITE VERORDNUNG zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Schiffdorf vom 17. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „...neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist,...“ ersatzlos gestrichen.

Geänderte Formulierung: ...neben der Fahrbahn oder, wenn der Seitenraum nicht für eine Nutzung nach erfolgter Schneereinigung geeignet ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schiffdorf, den 27. Juni 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

118.

VERORDNUNG über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 31. Mai 2018

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 31. Mai 2018 für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstücks ist verpflichtet, sein/ihr Gebäude mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(4) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen. Das Anbringen innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische ist nicht gestattet.

(5) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes, angebracht werden. Bei Reihenhäusern, die mit der Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfangs- und Endnummer der Häuser anzubringen.

(6) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie zurück oder ist der Eingangsbereich des Gebäudes von der Straße her nicht einzusehen, so ist die Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.

§ 2 Erhaltung und Sichtbarkeit

(1) Die Hausnummern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden und sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde zu erneuern.

(2) Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummern von der Straße her nicht durch Bewuchs oder auf sonstige Weise beeinträchtigt wird.

§ 3 Umnummerierung

Bei Änderungen der Hausnummern sind die Eigentümer/Erbbauberechtigten der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 1 anzubringen.

§ 4 Kosten

Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern/Erbbauberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen und anzubringen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Abs. 2 des Nds. SOG festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden ersetzt wird.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Gemeinde Schiffdorf vom 20. Juli 1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1998 S. 118) außer Kraft.

Schiffdorf, den 31. Mai 2018

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

119.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schiffdorf,
Landkreis Cuxhaven,
über die Jahresabschlüsse 2012 und 2013
sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2
des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)**

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind in der Zeit vom 16. - 24. Juli 2018 im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf, Zimmer 6, ausgelegt und können von jedermann während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**

120.

**ACHTE SATZUNG
zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 25. April 1996,
zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er / Sie ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch bis zu 2 Stellvertreter/innen (stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in). Die Stellvertreter/innen sind gleichberechtigt.

§ 5 Absatz 2 b wird wie folgt gefasst:

Das Gemeindekommando besteht aus den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Monatliche Aufwandsentschädigungen werden nachstehendem Personenkreis in folgender Höhe gewährt:

- o) wird gestrichen
- q) Der/die Gemeindekleiderwart/in erhält 35,00 €

§ 18 Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Schiffdorf, den 27. Juni 2018

(L.S.)

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften